

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Tarifs zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 137I Abs. 5 Satz 1 UrhG für zuvor in gedruckter Form verlegte Sprachwerke

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Tarif regelt die gem. § 137I Abs. 5 Satz 1 UrhG zu leistende angemessene Vergütung bei Aufnahme einer neuen Art der Werknutzung nach § 137I Abs. 1 UrhG, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt war, eines zuvor in gedruckter Form verlegten Sprachwerkes. Dieser Tarif gilt nicht für Werke, deren erstes Erscheinen in digitaler Form erfolgt ist. Nicht Tarifgegenstand sind darüber hinaus neue Arten der Werknutzung in der periodischen Presse außerhalb der wissenschaftlichen und Fachliteratur sowie von audiovisuellen Werken und Bühnenwerken.
- (2) Im Rahmen dieses Tarifs gelten die nachfolgend genannten Nutzungen bis zu den jeweils angegebenen Stichtagen als unbekannt:
 - E-Book: 01.01.2000
 - Online-Nutzungen: 01.01.1995
 - CD-ROM: 01.01.1993
 - DVD: 01.01.1999

Dieser Tarif gilt mithin nicht in solchen Fällen, in denen der Zeitpunkt des Vertragsschlusses zeitlich nach dem für die jeweilige Nutzungsart angegebenen Stichtag liegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) E-Book im Sinne dieses Tarifs ist die von einem Verlag angebotene, unveränderte oder im Wesentlichen unveränderte unkörperliche elektronische Ausgabe eines verlegten Sprachwerks, dessen Charakter nicht wesentlich von Illustrationen bestimmt wird und das auf einem E-Book-Reader, einem PC und/oder einem sonstigen digitalem Lesegerät visuell wahrgenommen werden kann ohne Rücksicht auf das Dateiformat und das Bestehen eines Kopierschutzes. Als E-Book im Sinne dieses Tarifs gelten auch einzelne Artikel und Beiträge.
- (2) Unter Online-Nutzungen wird die öffentliche Zugänglichmachung eines verlegten Sprachwerks, dessen Charakter nicht wesentlich von Illustrationen bestimmt wird, auf einer Internetseite und/oder in einer elektronischen Datenbank verstanden unabhängig von der Möglichkeit des Downloads und/oder Ausdrucks des Werks.
- (3) Unter einer Lizenzierung digitaler Textnutzungen werden alle Vereinbarungen verstanden, in denen ein Verlag einem Dritten das einfache oder ausschließliche Recht einräumt, ein verlegtes Sprachwerk oder Teile davon in körperlicher oder unkörperlicher elektronischer Form zu nutzen. Nicht als Lizenzierung digitaler Textnutzungen gelten solche Vereinbarungen, die im Rahmen des Vertriebs von E-Books durch den Verlag für eigene Angebote vorgenommen werden; hierfür gelten die Regelungen für E-Books entsprechend. Als eigenes Angebot des Verlags i.S.v. Satz 2 gelten auch solche Angebote, bei denen ein Dritter aus technischen oder vertrieblichen Gründen an einer vom Verlag gelieferten E-Book-Datei nicht deren Inhalt betreffende Änderungen vornimmt, sie vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich macht.
- (4) Für die Einordnung eines Sprachwerkes in die Bereiche Belletristik und Kinder- und Jugendbuch oder wissenschaftliche und Fachliteratur gelten folgende Maßstäbe:

In den Bereich Belletristik und Kinder- und Jugendbuch fallen Werke, deren Inhalt nicht in überwiegenden Maße durch Fakten bestimmt wird oder deren Form erzählend ist (fiktionale Werke). Dazu zählen auch Werke, die wissenschaftliche oder fachliche Themen in populärer Form aufarbeiten und in erzählender Form dem Publikum näherbringen. Werke, deren Inhalt sich im Wesentlichen auf die Vermittlung von Fakten beschränkt und deren Form nicht erzählerisch gestaltet ist, fallen in den Bereich der wissenschaftlichen und Fachliteratur (nicht-fiktionale Werke).

- (5) Nettoverlagserlös ist der aus der Verwertung in der neuen Nutzungsart erzielte Erlös des Verlages abzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3 Angemessene Vergütung

- (1) Die angemessene Vergütung beträgt für folgende Nutzungsarten:
1. E-Book
 - a) In den Bereichen Belletristik und Kinder- und Jugendbuch beträgt die angemessene Vergütung 17 bis 20% des Nettoverlagserlöses.
Im Bereich der wissenschaftlichen und Fachliteratur beträgt die angemessene Vergütung 10 bis 20% des Nettoverlagserlöses.
 - b) Die angemessene Vergütung liegt höher oder niedriger als die unter lit. a) angegebenen Prozentsätze, wenn und soweit die besonderen Umstände des Einzelfalls eine Abweichung gerechtfertigt erscheinen lassen.
Dabei ist eine Abweichung nach oben in der Regel dann gerechtfertigt, wenn in dem spezifischen Bereich (z.B. in der betreffenden wissenschaftlichen Fachdisziplin) höhere Vergütungssätze üblich sind.
Gründe für eine Abweichung nach unten können insbesondere sein:
 - die mutmaßlich sehr geringe Verkaufserwartung,
 - der niedrige Endverkaufspreis,
 - ein besonders hoher Aufwand bei der Verwirklichung der neuen Nutzungsart.
 2. Online-Nutzungen
Die Vergütungssätze für E-Books gelten entsprechend.
 3. CD-ROM / DVD / sonstige digitale Speichermedien
Die Vergütungssätze für E-Books gelten entsprechend.
 4. Lizenzierung digitaler Textnutzungen
Für eine Lizenzierung i.S.v. § 2 Abs. 3 der vorgenannten Nutzungsarten gemäß Ziffer 1–3 gelten folgende Vergütungssätze:
 - a) In den Bereichen Belletristik und Kinder- und Jugendbuch beträgt die angemessene Vergütung 60% des Nettoverlagserlöses.
Im Bereich der wissenschaftlichen und Fachliteratur beträgt die angemessene Vergütung 50% des Nettoverlagserlöses.
 - b) Die vorstehenden Beteiligungssätze gelten auch in Fällen, in denen eine Lizenzierung unentgeltlich oder für eine lediglich symbolische Lizenzgebühr erfolgt. In diesen Fällen bemisst sich die angemessene Vergütung anteilig am fiktiven Nettoverlagserlös, der üblicherweise bei einer entgeltlichen oder vergleichbaren Lizenzierung erzielt worden wäre.
- (2) Die vorgenannten Vergütungssätze stellen Regelsätze dar.
- (3) Die Nutzung von kleinen Teilen eines Werkes zu Werbezwecken, die dem Absatz des Werkes dienen (Leseproben, etc.), ist vergütungsfrei.
- (4) Ebenfalls vergütungsfrei sind neue Arten der Werknutzung, in denen der Wunsch des Urhebers, einen Text in einer neuen Nutzungsart der Öffentlichkeit zugänglich zu

machen, und nicht ein verlegerisches Interesse im Vordergrund steht und der Urheber daher billigerweise kein Honorar erwarten kann.

§ 4 Mehrzahl von Urhebern / Übersetzer

- (1) Bei mehr als einem Autor und bei Mitwirkung anderer Urheber (z.B. Übersetzung, Bebilderung, Graphiken) gelten die angegebenen Vergütungssätze für die Summe der angemessenen Vergütungen.
- (2) Der Vergütungssatz für Übersetzer fremdsprachiger Werke beträgt ein Fünftel der unter § 3 genannten Vergütungssätze.
- (3) Bei Übersetzungen gemeinfreier Werke gilt der Übersetzer als Autor des übersetzten Werkes.

§ 5 Individuelle Vereinbarungen

- (1) Individuelle Vereinbarungen zwischen Urhebern und Verlagen sind – unter Berücksichtigung von § 32 UrhG – stets vorrangig. In diesen Fällen erfolgt keine Meldung und Abrechnung über die VG WORT.
- (2) Auf Verlangen haben die Verlage das Bestehen einer individuellen Vereinbarung gegenüber der VG WORT nachzuweisen.

§ 6 Meldungen

- (1) Die Verlage haben der VG WORT bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres mitzuteilen, welche Werke sie im vorangegangenen Kalenderjahr in den genannten Nutzungsarten verwertet haben, ohne insoweit eine individuelle Vereinbarung mit dem jeweiligen Urheber abgeschlossen zu haben.
- (2) Bei dieser Meldung sind für jedes Werk auch anzugeben:
 - der in der neuen Nutzungsart erzielte Nettoverlagserlös i.S.v. § 2 Abs. 5,
 - sofern mehrere Urheber an einem Werk beteiligt sind: welcher Beteiligungsschlüssel im Verlagsvertrag vorgesehen ist,
 - eine Angabe dazu, in welcher Höhe der Verlag in vergleichbaren Fällen Vergütungen an Urheber gezahlt hat, insbesondere beim Abschluss individueller Vereinbarungen (Angabe als Prozentsatz vom Nettoverlagserlös).

Auf Verlangen der VG WORT sind diese Angaben durch entsprechende Nachweise oder mittels Testat eines Wirtschaftsprüfers zu belegen.

- (3) Abweichend von Abs. 1 hat eine Meldung für Nutzungen in den Kalenderjahren 2008 bis 2010 bis spätestens zum 30.06.2011 zu erfolgen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Tarif ersetzt den bisherigen Tarif vom 22.12.2010 und tritt mit seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

München, den 28. November 2014

Der Vorstand